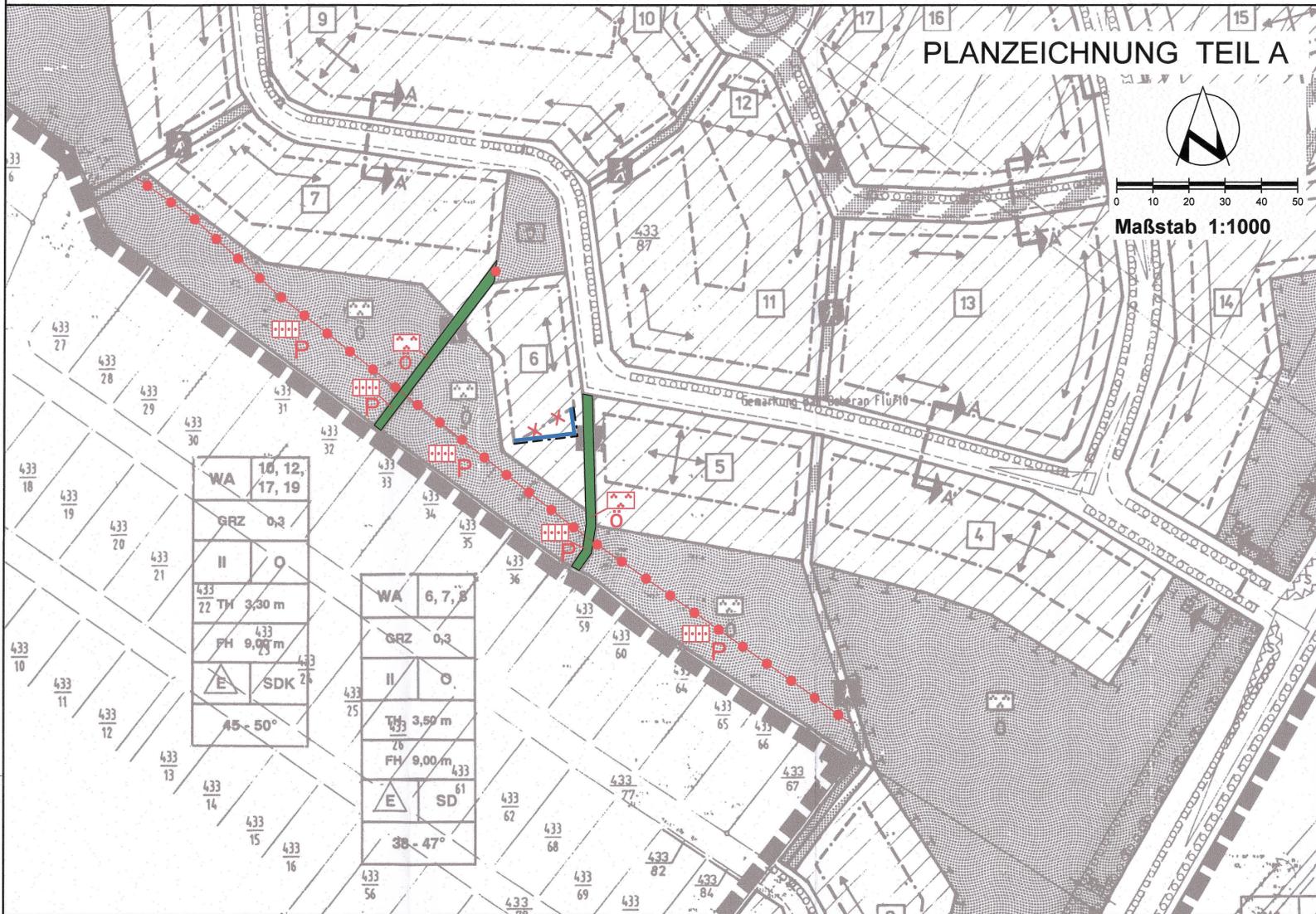


SATZUNG DER STADT BAD DOBERAN ÜBER DIE 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS NR. 13 "WOHNGEBIET SÜDLICH DES PARKENTINER LANDWEGES"



Aufgrund des § 10 i.V.m. § 13 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722), wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertreterversammlung vom 07.03.2016 folgende Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 13 "Wohngebiet südlich des Parkentiner Landweges" begrenzt durch den Parkentiner Landweg im Norden, landwirtschaftliche Nutzflächen im Osten, die Eigenheimgebiete Hasen- und Fuchsberg sowie die Niederung des Althöfer Baches im Süden und das Eigenheimgebiet an der Fritz-Reuter-Straße sowie die Kleingartenanlage im Westen, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), erlassen:

8. Der Beschluss der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 13 "Wohngebiet südlich des Parkentiner Landweges", begrenzt durch den Parkentiner Landweg im Norden, landwirtschaftliche Nutzflächen im Osten, die Eigenheimgebiete Hasen- und Fuchsberg sowie die Niederung des Althöfer Baches im Süden und das Eigenheimgebiet an der Fritz-Reuter-Straße sowie die Kleingartenanlage im Westen, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind durch Abdruck im "OSTSEE-ANZEIGER" - Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Bad Doberan - am 09.03.2016 ortsüblich bekannt gemacht worden.
In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Vorschriften über das Verhältnis der 1. Änderung des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsvorschriften und Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 13 "Wohngebiet südlich des Parkentiner Landweges" ist mit Ablauf des 09.03.2016 in Kraft getreten.

Bad Doberan, 18.03.2016



Th. Semrau
Der Bürgermeister

Verfasser

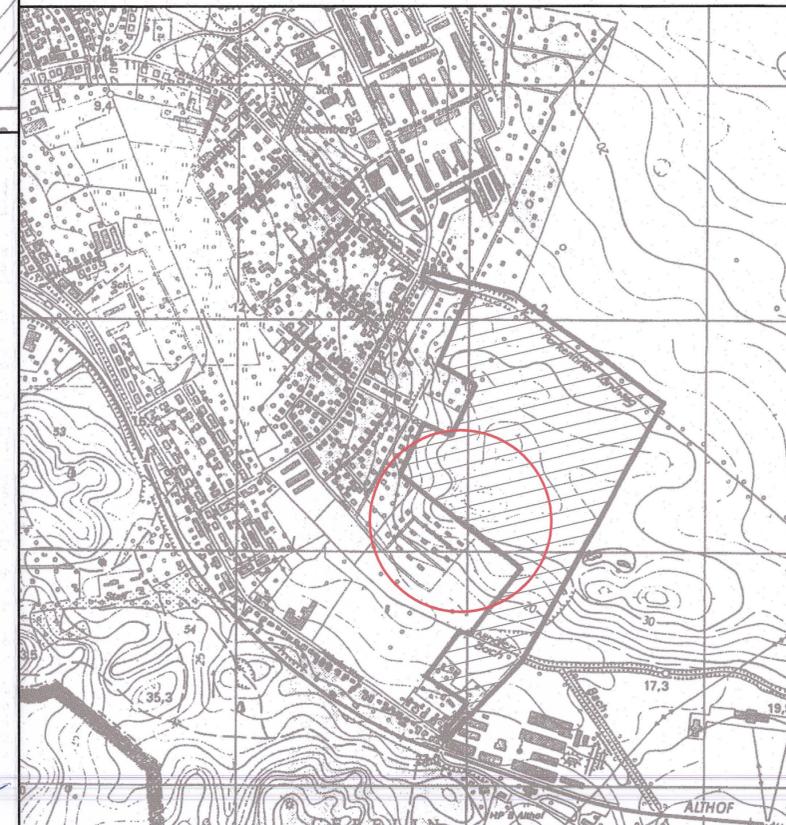
Bauleitplanung:



TÜV NORD Umweltschutz
GmbH & Co. KG
Trelleborger Str. 15
18107 Rostock
Frau Dipl.-Ing. G. Köhn
Herr Dipl.-Ing. W. Schulze

TEL.: (0381) 7703 434
FAX: (0381) 7703 450
E-MAIL: gkoehn@tuev-nord.de
TEL.: (0381) 7703 446
E-MAIL: wschulze@tuev-nord.de

Übersichtsplan



PLANZEICHENERKLÄRUNG

Es gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO-) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden und weiteren Fortentwicklung des Städtebaurechts vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) sowie die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1510).

Gegenstand der 1. Änderung des Bebauungsplans sind nur die farbig oder in schwarzer Schrift oder Planzeichen auf farbigem Untergrund vorgenommenen Festsetzungen auf der Schwarz-Weiß-Fassung des am 23.07.1993 bekanntgemachten Ursprungsplans.

Planzeichen	Erläuterung	Rechtsgrundlage
I. FESTSETZUNGEN		
BAUGRENZEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO)		
	entfallende Baugrenze	
	Baugrenze	
	Grünflächen	
	öffentliche Grünflächen	
	private Grünflächen	
	Parkanlage	
	Hausgärten	
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen von Grünflächen	

VERFAHRENSVERMERKE

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertreterversammlung vom 23.03.2015. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im "OSTSEE-ANZEIGER" - Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Bad Doberan - am 01.04.2015 erfolgt.
- Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist beteiligt worden.
- Die Entwürfe der 1. Änderung des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) sowie der Begründung haben in der Zeit vom 08.06.2015 bis zum 10.07.2015 während der Dienst- und Öffnungszeiten gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 13 unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung auf Normenkontrolle unzulässig ist, soweit mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können, durch Abdruck im "OSTSEE-ANZEIGER" - Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Bad Doberan -, am 28.05.2015 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist darauf hingewiesen worden, dass der Bebauungsplan im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB geändert werden soll.
- Von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich von der Planung berührt werden kann, sind mit Schreiben vom 28.05.2015 gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB die Stellungnahmen zum Planentwurf und der Begründung eingeholt worden.
- Die Stadtvertreterversammlung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 07.03.2016 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
- Die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 13 "Wohngebiet südlich des Parkentiner Landweges", begrenzt durch den Parkentiner Landweg im Norden, landwirtschaftlichen Nutzflächen im Osten, die Eigenheimgebiete Hasen- und Fuchsberg sowie die Niederung des Althöfer Baches im Süden und dem Eigenheimgebiet an der Fritz-Reuter-Straße sowie der Kleingartenanlage im Westen, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), wurde am 07.03.2016 von der Stadtvertreterversammlung als Satzung beschlossen. Die Begründung zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 13 wurde mit Beschluss der Stadtvertreterversammlung vom 07.03.2016 gebilligt.

Bad Doberan, 08.03.2016



Th. Semrau
Der Bürgermeister

- Die Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 13 "Wohngebiet südlich des Parkentiner Landweges", begrenzt durch den Parkentiner Landweg im Norden, landwirtschaftliche Nutzflächen im Osten, die Eigenheimgebiete Hasen- und Fuchsberg sowie die Niederung des Althöfer Baches im Süden und das Eigenheimgebiet an der Fritz-Reuter-Straße sowie die Kleingartenanlage im Westen, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), wird hiermit ausgefertigt.

Bad Doberan, 08.03.2016



Th. Semrau
Der Bürgermeister

Stadt Bad Doberan

Landkreis Rostock
Land Mecklenburg-Vorpommern

1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 13
"Wohngebiet südlich des Parkentiner
Landweges"

begrenzt durch den Parkentiner Landweg im Norden, landwirtschaftliche Nutzflächen im Osten, die Eigenheimgebiete Hasen- und Fuchsberg sowie die Niederung des Althöfer Baches im Süden und das Eigenheimgebiet an der Fritz-Reuter-Straße sowie die Kleingartenanlage im Westen

Bad Doberan, März 2016



Th. Semrau
Der Bürgermeister